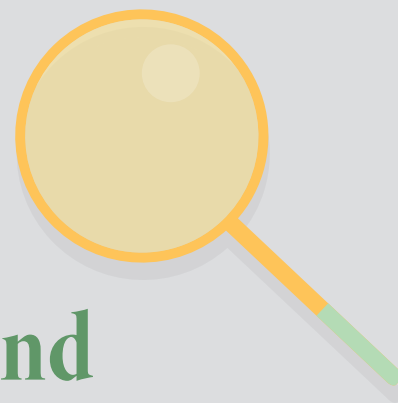


So prüfen Sie, ob Ihre Vermittlungsgeschäfte genehmigungspflichtig sind



Die Exportkontrolle erstreckt sich nicht nur auf Güter (Waren, Software und Technologie), sondern auch auf Handels- und Vermittlungsgeschäfte, die zu Dienstleistungen zählen. Hierbei sind die verschiedenen Bereiche gemeint wie etwa die technische Unterstützung, also die Hilfestellung bei der Nutzung von Waren oder sonstige Dienstleistungen im Finanz- oder Rechtsbereich. In diesem Zusammenhang müssen Sie alle Prüfschritte genauso beachten wie bei einer regulären Güterausfuhr. Damit Sie keine Prüfschritte Ihrer Exportkontrolle vergessen, haben wir Ihnen nachfolgend eine Checkliste für die Güterausfuhr bei Vermittlungsgeschäften erstellt. Nutzen Sie und Ihre Kollegen diese Hilfe auch zu Dokumentationszwecken.

Von Julianna Straib-Lorenz

Sachverhalt Prüfungsablauf

1. Sie erbringen eine Dienstleistung nach der Definition der EU-Dual-Use-VO, die lautet: „Vermittlungstätigkeiten“

- a) die Aushandlung oder das Herbeiführen von Transaktionen zum Kauf, zum Verkauf oder zur Lieferung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck von einem Drittland in ein anderes Drittland oder ☐
- b) der Verkauf oder Kauf von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die sich in Drittländern befinden, zwecks Verbringung in ein anderes Drittland. ☐

Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung ist die ausschließliche Erbringung von Hilfsleistungen von dieser Definition ausgeschlossen. Als Hilfsleistung gelten Beförderungen, Finanzdienstleistungen, Versicherungen oder Rückversicherungen bzw. allgemeine Werbung oder Verkaufsförderung.

„Vermittler“ ist jede natürliche oder juristische Person oder jede Personenvereinigung, die vom Zollgebiet der Union aus Vermittlungstätigkeiten bezüglich des Gebiets eines Drittlandes erbringt.



2. Kreisen Sie den betroffenen Güterkreis ein

Liefern Sie Kriegswaffen, besteht eine Genehmigungspflicht nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz.

10

Sie liefern Rüstungsgüter und/oder deren Bestandteile nach AWW, Teil I, Abschnitt A der Ausfuhrliste.

Sie liefern Dual-Use-Güter nach Anhang I.

Sie liefern Dual-Use-Güter nach Anhang IV.

10

Sie liefern Dual-Use-Güter nach Teil I, Abschnitt B.

→ Falls kein Haken gesetzt wurde, besteht keine Genehmigungspflicht des Güterkreises.



3. Bestimmen Sie den Aufenthaltsort der Güter

Güter befinden sich im Drittland und sollen in ein Drittland verbracht werden.

7

Güter befinden sich im Wirtschaftsgebiet der Union und sollen auch innerhalb der Union verbraucht werden.

7

Güter befinden sich im Drittland und sind für eine Durchfuhr bestimmt (zollrechtliche Abfertigung beachten).

7



4. Welchen Verwendungszweck erfahren Ihre Güter?

Erhalten die Güter einen sensitiven Endverwendungszweck nach Art. 4 oder 5 Dual-Use-VO? ☐

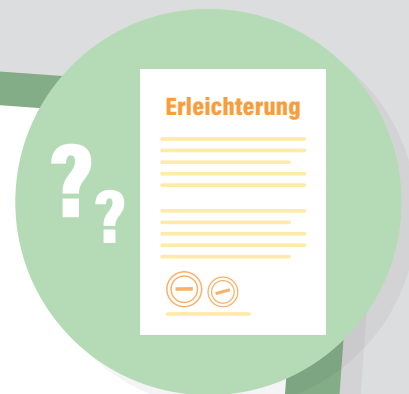
Erhalten die Güter eine Beschränkung nach Art. 4 AWG? ☐



5. Definieren Sie den Personenkreis und erstellen Sie ein Firmenprofil

Haben Sie die Personen, Gruppen und Organisationen gegen die einschlägigen EU-Listen geprüft? ☐

Liefern Sie in ein Embargoland, müssen Sie auch gegen das Embargo prüfen. ☐

☐
☐


6. Dürfen Sie Verfahrenserleichterungen in Anspruch nehmen?

Gibt es eine bestehende Allgemeine Genehmigung, die Sie nutzen dürfen (AGG 20)? ☐

Können Sie eine Sammel-, Höchstbetrags- oder Globalgenehmigung beantragen? ☐

☐
☐